

Reglement des Elternrats der Schule Bergli, Horgen

1. Grundlage

Zum Wohl der Kinder tragen Elternhaus und Schule gemeinsam zu deren Erziehung, Betreuung und Bildung bei. Um diese Verantwortung besser zusammen wahrzunehmen und das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schule und Behörde zu gewährleisten, besteht in der Schule Bergli eine Elternmitwirkung. Gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich und § 65 der Volksschulverordnung wird diese wie folgt geregelt:

2. Ziele / Zweck

Der Elternrat unterstützt und ermöglicht regelmässige Kontakte und den offenen Austausch von Informationen zwischen Eltern, Lehrpersonen und Behördenmitgliedern. Der Elternrat fördert die Entwicklung der Schule mit gemeinsamen Projekten.

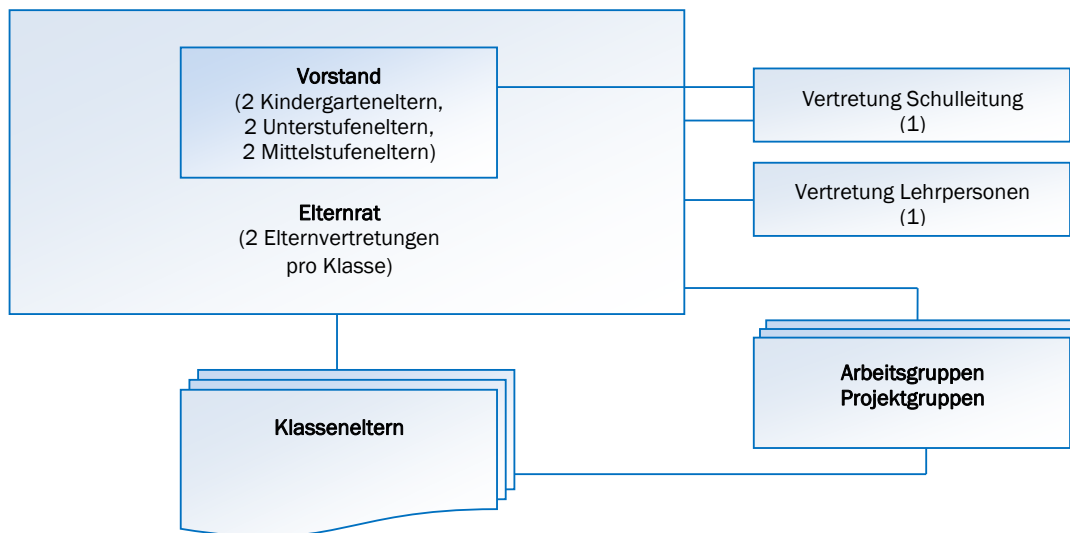
Alle Eltern sind aufgefordert, aktiv mitzuwirken. Die Arbeit der Elternvertretungen und in den Projekten und Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich.

Die Elternmitwirkung ist politisch und konfessionell neutral.

3. Organisation der Elternmitwirkung

1. Pro Klasse werden zwei Elternvertretungen gewählt. Beide vertreten die Eltern der Klasse gleichberechtigt im Elternrat.
2. Der Elternrat wird durch einen Vorstand geleitet.
3. Der Vorstand wird aus je zwei Elternvertretungen pro Schulstufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) gebildet.
4. Für Projektarbeiten werden temporäre Arbeitsgruppen aus Mitgliedern des Elternrats und interessierten Klasseneltern gebildet.
5. Eine Vertretung der Schulleitung nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Elternrats teil. Eine von der Schulkonferenz gewählte Lehrperson nimmt beratend an den Sitzungen des Elternrats teil.

Organigramm



3.1 Wahl und Amtsdauer der Vertretungen

Am ersten Elternabend zu Beginn des Schuljahres (bis zu den Herbstferien) wählen die anwesenden Klasseneltern zwei Elternvertretungen wie folgt:

1. Der Vorstand des Elternrates der Schule ist verantwortlich für die Durchführung der Wahl.
2. Stimmberechtigt sind alle Eltern von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse.
3. Gewählt werden können alle Eltern, die weder in der Schule angestellt (Lehrpersonen, Schulleitung, Hauswart), noch in der Schulpflege tätig sind (Schulpfleger, Schulverwaltung). Wählbar ist pro Klasse nur ein Elternteil.
4. Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse als Elternvertretung gewählt werden.
5. Wählbar sind nur Elternteile, die beim Wahlabend persönlich anwesend sind.
6. Gewählt wird in einer offenen Wahl mit einfachem Mehr der Anwesenden. Pro Kind haben die Eltern eine gemeinsame Stimme. Ist nur ein Elternteil anwesend, so vertritt er mit seiner Stimme beide Elternteile.
7. Findet sich nur eine Vertretung, entfällt die Zweiervertretung; wenn keine Elternvertretung gefunden wird, bleibt diese Klasse vorerst ohne Vertretung im Elternrat.
8. Elternvertretungen werden für ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und erwünscht.
9. Ausscheidende Elternvertretungen werden bei der nächsten Wahlrunde ersetzt.
10. Wenn Elternvertretungen nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann von zwei Dritteln der Klasseneltern beim Vorstand kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden.

3.2 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Elternrat wählt aus seinem Kreis für ein Jahr einen Vorstand.
2. Gewählt wird in einer offenen Wahl mit einfachem Mehr.
3. Die Amtsdauer beginnt nach den Herbstferien.
4. Eine Wiederwahl ist möglich und erwünscht.

4. Aufgaben der Elternvertretungen

1. Die Elternvertretungen wirken auf Klassenebene und pflegen bei Bedarf den Kontakt zur Klassenlehrperson.
2. Sie nehmen Anliegen der Eltern der Klasse entgegen, die über die Interessen des einzelnen Kindes hinausgehen, und leiten sie an die Lehrperson und den Elternrat weiter.
3. Die Elternvertretungen der Klasse nehmen an den Sitzungen des Elternrats teil und vertreten die Anliegen aus der Klasse im Elternrat.
4. In den vom Elternrat beschlossenen Projekten arbeitet mindestens eine Elternvertretung mit.
5. Die Elternvertretungen informieren die Eltern der Klasse über die Themen aus dem Elternrat und koordinieren die Zusammenarbeit mit den Eltern ihrer Klasse.
6. Bei Einzelproblemen weist die Elternvertretung die Eltern daraufhin, dass sie direkt das Gespräch mit der Klassenlehrperson suchen müssen.
7. Bei einem Thema, das die ganze Klasse betrifft, nimmt die Elternvertretung mit der Lehrperson und gegebenenfalls der Schulleitung Kontakt auf und leitet das Anliegen an sie weiter. Dort wird das weitere Vorgehen besprochen; die Elternvertretung erhält eine Rückmeldung. Wird seitens der Eltern ein Elternabend gewünscht, nimmt die Elternvertretung mit der Lehrperson Kontakt auf. Den Elternabend können Elternvertretung und Lehrperson gemeinsam vorbereiten. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung liegt bei der Klassenlehrperson.
8. Themen, die die ganze Schule betreffen, leiten die Elternvertreter dem Vorstand des Elternrates weiter.
9. Die Elternvertretungen stehen den Eltern auch ausserhalb des Elternabends als Ansprechpartner zur Verfügung.
10. Bei Neuzuzügen kontaktiert eine Elternvertretung die zugezogenen Eltern.
11. Haben Elternvertretungen Zugang zu vertraulichen Informationen, so unterstehen sie der Schweigepflicht.

5. Aufgaben des Elternrates

1. Alle Elternvertretungen sämtlicher Klassen bilden gemeinsam den Elternrat. Wahlen und Beschlussfassungen des Elternrates und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefällt. Alle Mitglieder des Elternrats haben ein Stimmrecht.
2. Der Elternrat wird in geeigneter Form durch die Schulleitung über Entscheide der Schulpflege, die die Schule Bergli betreffen, informiert.
3. Der Elternrat hat das Recht, über das Schulprogramm informiert und dazu angehört zu werden. Er regt Projekte und Arbeitsgruppen im Rahmen des Schulprogrammes an oder greift im Austausch mit der Lehrerschaft aktuelle Themen auf.
4. Der Elternrat informiert die Eltern in geeigneter Form über die wichtigen Themen und Beschlüsse.

6. Aufgaben des Vorstands des Elternrates

1. Der Vorstand organisiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die/der die Arbeit des Vorstands koordiniert und als Kontaktperson zur Schulleitung dient.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Elternrates zirka vier Mal pro Jahr zu den Elternratssitzungen ein. Er bereitet diese Sitzungen vor, leitet und protokolliert sie. Das Beschlussprotokoll wird dem Elternrat und der Schulleitung zugestellt, kann von sämtlichen Mitgliedern der Schulkonferenz und den Klasseneltern eingesehen werden und wird von der Schulleitung archiviert. Der Vorstand kann Vertretungen anderer Interessensgruppen zu Elternratssitzungen einladen.
3. Der Vorstand setzt Arbeits- und Projektgruppen für spezielle Themen ein und überwacht diese.
4. Der Vorstand kann in gegenseitiger Absprache mit der Schulleitung Themen an der Schulkonferenz traktandieren lassen und vertreten.
5. Der Vorstand stellt mit Unterstützung der Elternratsmitglieder die Vertretung des Elternrates gegenüber der Schulleitung der Schule Bergli dar.
6. Ist eine Klasse im Elternrat nicht vertreten, so werden die Klasseneltern vom Vorstand informiert.
7. Der Vorstand organisiert die Wahlen des nächsten Vorstandes und verwaltet die Adressen der Mitglieder des Elternrates.
8. Zusammen mit den Elternvertretungen stellt der Vorstand sicher, dass in allen Klassen eine Wahl der Elternvertretungen stattfindet.
9. Der Vorstand wird von der Schulleitung bei geeigneten Schulkonferenzen und Planungssitzungen eingeladen, zwei Mitglieder zu bestimmen, die daran teilnehmen.
10. Der Elternrat delegiert Mitglieder in gemeinsame Arbeitsgruppen der Schule Bergli und des Elternrats.

11. Ein Mitglied des Vorstands vertritt den Elternrat der Schule Bergli in den Sitzungen der Elterngremien der Schule Horgen.

7. Infrastruktur und Mittel

Der Elternrat kann die schulische Infrastruktur (Kopierer, Papier, etc.) und die Verteilkanäle der Schule nutzen (Webseite, Elternbriefe etc.).

Dem Elternrat stehen für Sitzungen/Veranstaltungen nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung Schulräume zur Verfügung.

Für Anlässe und Projekte mit finanziellen Folgen kann der Elternrat bei der Schulleitung ein Gesuch um Kostenübernahme stellen.

Der Elternrat regelt den Umgang mit seinen finanziellen Eigenmitteln.

8. Abgrenzung

Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion.

Der Elternrat respektiert die Lehr- und Methodenfreiheit im Rahmen des Lehrplanes. Er übt keine Mitbestimmung bei der Unterrichtsgestaltung aus.

Der Elternrat hat kein Mitspracherecht bei personellen Entscheidungen und Klasseneinteilungen der Schule.

Die Bewältigung schulischer Einzelprobleme sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen einzelnen Eltern und Vertretungen der Schule sind nicht Aufgaben des Elternrates, sondern direkt mit der betroffenen Lehrperson bzw. der Schulleitung zu besprechen.

9. Änderungen dieses Reglements

Änderungen dieses Reglements können durch die Elternratssitzung mit einfachem Mehr der Anwesenden beschlossen werden, sofern der Änderungsantrag traktandiert war. Änderungen müssen der Schulkonferenz vorgelegt und durch die Schulpflege genehmigt werden.

10. Auflösung des Elternrats

Die Auflösung des Elternrates erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch eine Vollversammlung der Eltern aller Kinder der Schule Bergli und bedarf des einfachen Mehrs der Anwesenden.

Mit "Eltern" werden in diesem Reglement die Erziehungsverantwortlichen des Kindes gemeint.

Dieses Reglement wurde in der vorliegenden Form vom Elternrat Bergli am 29. Oktober 2012 beschlossen, von der Schulkonferenz abgenommen und am 29. November 2012 von der Schulpflege Horgen genehmigt. Es tritt auf den Beginn des Jahres 2013 in Kraft.